

## **Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Usedom**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M V S. 777), in Verbindung mit § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 5. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 5. 539) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. 1 5. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. 1 5. 2833) hat die Stadtvertretung der Stadt Usedom in ihrer Sitzung am 19.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Geltungsbereich/Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für die Sondernutzungen nach § 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Usedom werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifbeschlusses erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§2**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Bei Sondernutzungen ist die Gebühr wie folgt zu bemessen:
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
  2. nach der verkehrlichen Bedeutung der Straße.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Bei nach Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werde die angefangenen Maßeinheiten voll berechnet.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

### **§3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist:
  - a) der Antragsteller, der Sondernutzer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
  - c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§4 Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

## **§5 Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach Maßgabe des Gebührentarifs wie folgt erhoben:
  - a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr für den erlaubten Zeitraum,
  - b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf für das Kalenderjahr:
    - aa) bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit des Jahres
    - bb) bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit bis zur Beendigung
  - c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Usedom ausgewiesene Zeiteinheit.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) im Falle des Abs. 1 a) und Abs. 1 b) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
  - b) im Falle des Abs. 1 c) jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus.
- (3) Die Gebühren sind fällig mit Entstehung der Gebührenschuld.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§6 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung**

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Usedom ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (6) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

## Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

### §8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, 11.05.2020

  
Jochen Storrer  
Bürgermeister

#### Gebührentarif

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Usedom  
Gebührentarife ab Inkrafttreten der Gebührensatzung  
Gebühren in Euro

Tarif	Art der Sondernutzung	Jahr	Monat	Woche	Tag
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einem Gehweg ragen, je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	100,00	10,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	200,00	20,00		
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und —geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,00	1,00	0,20

3.	Bauschuttcontainer je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche		2,00	1,00	0,20
4.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche				0,20
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je Tisch mit bis zu 4 Stühlen	20,00			
6.	Tribünen und Podeste je m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche		4,00	2,00	0,30
7.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m <sup>2</sup> beanspruchte Verkehrsfläche		2,50	1,25	0,50
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche		2,50	1,25	0,50
9.	Warenauslagen je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	5,00	1,00	0,50	
10.	Schaustellereinrichtungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche			10,00	2,00
11.	Informationsstände,-tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitungen je m <sup>2</sup>  Gebührenfreiheit besteht für den ersten Werbeaufsteller bis max. 1 m <sup>2</sup> an der Stätte der Leistung			2,00	
12.	Anbringen von Plakaten, je Plakat				1,50
13.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter Tarifnummer 1 bis 12 aufgeführt sind je m <sup>2</sup>		5,00		

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.06.2020

